

Marlene Reikersdorfer, BSc BEd MSc

Kriterien der Leistungsbeurteilung

Schuljahr 2023/24



Beurteilungskriterien 6A, 6B, 7A und 7B Chemie Schuljahr 2023/2024	2
Beurteilungskriterien 8AB, 8CDE, 7CDE, 6AD Bewegung und Sport Schuljahr 2023/2024.....	4
Beurteilungskriterien 4CD, 3D Bewegung und Sport Schuljahr 2023/2024.....	7

Beurteilungskriterien 6A, 6B, 7A und 7B Chemie

Schuljahr 2023/2024

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

(5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der **wesentlichen Bereiche** des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Diese können Sie auf unserer Schulhomepage unter dem folgenden Link einsehen:

<https://www.grg23vbs.ac.at/organisation/leistungsbeurteilung>

Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht jedoch zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes.

Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit Schüler:innen die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen für diesen Gegenstand erfüllen, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

Eine Auflistung der wesentlichen Bereiche für diese Schulstufe finden sie auf der Homepage der Schule unter:

<https://www.grg23vbs.ac.at/fileadmin/media/infomat/leistungsbeurteilung/wb/Chemie.pdf>

Mitarbeit im Unterricht:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen im Unterricht
- **Ordentliche Führung einer Mappe** sowie stetes Mitführen erforderlicher **Unterrichtsmaterialien**
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen in **Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten**
- Leistungen zur Sicherung des Unterrichtsertrags, sowie **regelmäßiges Mitlernen** des Fachvokabulars.
- **Selbstständiges Nachholen** (Organisieren von Arbeitsblättern, Nachschreiben der Notizen in die Mappe, Nachlernen, etc.) versäumten Inhalts- bei längerer Abwesenheit in Absprache mit der Lehrkraft

Schriftlichen Stoffwiederholungen

- Es gibt mehrere, kurze schriftliche Wiederholungen oder Übungen über die Inhalte (Versuche und Theorie) der letzten Einheiten.

Mündliche Prüfung

eine mündliche Prüfung (maximal 15 Minuten) kann bei unklarer Notenlage oder fehlender Mitarbeit von der Lehrperson angesetzt werden oder von den SchülerInnen zur Verbesserung ihrer Note gewünscht werden. (Bitte beachten Sie, dass eine mündliche Prüfung nur einmal pro Semester möglich ist und der Termin zwei Wochen vorher vereinbart werden muss!)

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche unseres Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann (meist) schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt

Bei Unklarheiten zur Leistungsbeurteilung oder anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Unterricht stehe ich Ihnen gerne in meiner Sprechstunde oder per E-Mail zur Verfügung.

Ich freue mich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Marlene Reikersdorfer, BSc, BEd, MSc

Beurteilungskriterien 8AB, 8CDE, 7CDE, 6AD Bewegung und Sport Schuljahr 2023/2024

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

(5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der **wesentlichen Bereiche** des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Diese können Sie auf unserer Schulhomepage unter dem folgenden Link einsehen:

<https://www.grg23vbs.ac.at/organisation/leistungsbeurteilung>

Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht jedoch zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes.

Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit Schüler:innen die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen für diesen Gegenstand erfüllen, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

Eine Auflistung der wesentlichen Bereiche für diese Schulstufe finden sie auf der Homepage der Schule unter:

https://www.grg23vbs.ac.at/fileadmin/media/infomat/leistungsbeurteilung/wb/Bewegung_Sport.pdf

-Mitarbeit: Zur Mitarbeit zählen alle Leistungen, die Schüler:innen im Unterricht erbringen (Fach-, Methoden-, Selbst-, Sozialkompetenz).

z. B. die Beobachtung und Bewertung des Hüftaufschwunges, das Wissen über Formen des Aufwärmens, das eigenständige Lösen von Aufgaben, Einsatz-, Leistungs- und Hilfsbereitschaft, Teamkompetenz, Überwindung bei Ausdauerleistungen, wiederholtes Probieren neuer Techniken...)

-Mündliche Übungen: Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers/der Schülerin durch den Schüler/die Schülerin. z. B. Schüler:innen erklären die Regeln einer speziellen Sportart, erläutern Methoden der Pulskontrolle

-Praktische Prüfungen: Ist eine Beurteilung in Bewegung und Sport mangels ausreichender Informationen über das Leistungsvermögen der Schüler:innen wegen längerem Fernbleibens oder ähnlichen Ausnahmefällen nicht möglich, ist eine praktische Prüfung durchzuführen.

Ist eine positive Ablegung dieser Prüfung nicht zu erwarten, da die Schülerin ohne eigenes Verschulden zu viel vom Unterricht versäumt hat, ist eine Nachtragsprüfung anzusetzen.

Im Unterricht „Bewegung und Sport“ werden Kompetenzen in den nachfolgenden Bereichen entwickelt und diese werden dann zur Leistungsfeststellung herangezogen:

Fachkompetenz:

bedeutet, sensomotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie fachbezogenes Wissen in unterschiedlichen Sportarten und Bewegungshandlungen anwenden, auf neue Aufgaben transferieren und motorische Aufgabenlösungen reflektieren zu können, z. B.

- messbare Ergebnisse (z.B. in der Leichtathletik), bewertbare Ergebnisse (z.B. im Geräteturnen), Sportmotorische Tests
- spieltechnische und spieltaktische Leistungen
- Regelkenntnisse und die Fähigkeit sie in der Praxis anzuwenden
- das Wissen von wichtigen Faktoren rund um das Thema Sport

Methodenkompetenz

umfasst die Fähigkeit, bewegungs- und sportbezogene Lernprozesse und Lernarrangements („Lernen lernen“) zu planen, gestalten, organisieren und durchführen zu können, z. B.

- Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Bewegungslernen
- Faktoren der Sicherheit beim Sporttreiben (aktives Helfen und Sichern)
- gesundheitliche Aspekte von Bewegung und Sport

Selbstkompetenz

meint die Auseinandersetzung mit persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen aus unterschiedlichen Bewegungsbereichen sowie deren Einordnung in ein entwicklungsförderliches Selbstkonzept (Gesamtbild der eigenen Persönlichkeit), z. B.

- Bewegungs- und Anstrengungsbereitschaft (motiviertes Handeln und Durchhaltevermögen)
- realistische Einschätzung der persönlichen Leistungsfähigkeit

Sozialkompetenz

beschreibt die Fähigkeit, soziale Interaktionen im Sport gestalten und reflektieren zu können, z. B.

- die Klassengemeinschaft förderndes Verhalten (Fairness und Respekt gegenüber Mitschüler:innen und Lehrer:innen, gegenseitige Unterstützung, z.B. auch beim Geräteaufbau und -abbau, angemessene Kommunikation ...)

Um einen angenehmen und reibungslosen Ablauf sicherzustellen, möchte ich einige Informationen und Regeln festhalten.

Zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler zählen:

- Anwesenheit und aktive Teilnahme am Unterricht (außer bei durch das Schulunterrichtsgesetz genehmigte Abwesenheit)
- Mitbringen zweckmäßiger Sportkleidung (Sporthose + Shirt, je nach Witterung Trainingsanzug fürs Freie, Hallenschuhe bzw. Sportschuhe für draußen)
- pünktliches Erscheinen bei der Sportstätte
- Verletzungsvermeidung: zusammengebundene Haare, kein Schmuck (keine Uhr, Ohringe, Armbänder, ...), keine verletzungsgefährdenden Bekleidungsstücke, keine splitterbaren Brillen
- kein Handy im Turnsaal

Sollte die aktive Teilnahme am Unterricht aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung nicht möglich sein, sind die Schüler:innen trotzdem verpflichtet, das Unterrichtsgeschehen zu beobachten und mögliche Aufgaben im Sinne des Lehrplans zu erfüllen.

Die Einhaltung dieser Regel ist zwar nicht direkt beurteilungsrelevant. Es ist jedoch offensichtlich, dass eine Mitarbeitungsleistung nur mit entsprechender Anwesenheit, Ausrüstung und Pünktlichkeit erbracht werden kann.

Weitere notwendige Regeln für den Unterricht:

-Wertgegenstände sicher verwahren (Spinde in der Turnsaalgarderobe); bei Verlust oder Diebstahl kann kein Ersatz geleistet werden.

-Bei längerer Verletzung/Krankheit (mehr als eine Woche): Ansuchen um Befreiung bei der Schulärztin einholen und diese der Bewegungserzieherin vorweisen und dem Klassenvorstand abgeben.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche allen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Marlene Reikersdorfer, BSc, BEd, MSc

Beurteilungskriterien 4CD, 3D Bewegung und Sport

Schuljahr 2023/2024

ich möchte Ihnen auf diesem Wege die Kriterien der Leistungsfeststellung bekanntgeben. Die Leistungsbeurteilung baut auf den gesetzlichen Notendefinitionen auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

(5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Für alle Gegenstände finden Sie den Lehrplan und darauf aufbauend die gemeinsam für alle Gegenstände festgelegten „wesentlichen Bereiche“ jedes Semesters unter dem folgenden Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568>

Für die Beurteilung ist wesentlich, welche Kompetenzen SchülerInnen in den einzelnen wesentlichen Bereichen meines Gegenstandes erwerben können.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit Schüler:innen diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllen, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft.

-Mitarbeit: Zur Mitarbeit zählen alle Leistungen, die Schüler:innen im Unterricht erbringen (Fach-, Methoden-, Selbst-, Sozialkompetenz).

z. B. die Beobachtung und Bewertung des Hüftaufschwunges, das Kennen der Baderegeln, das Wissen über Formen des Aufwärmens, das eigenständige Lösen von Aufgaben, Einsatz-, Leistungs- und Hilfsbereitschaft, Teamkompetenz, Überwindung bei Ausdauerleistungen, wiederholtes Probieren neuer Techniken...)

-Mündliche Übungen: Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers/der Schülerin durch den Schüler/die Schülerin. z. B. Schüler:innen erklären die Regeln einer speziellen Sportart, erläutern Methoden der Pulskontrolle

-Praktische Prüfungen: Ist eine Beurteilung in Bewegung und Sport mangels ausreichender Informationen über das Leistungsvermögen der Schüler:innen wegen längeren Fernbleibens oder ähnlichen Ausnahmefällen nicht möglich, ist eine praktische Prüfung durchzuführen.

Ist eine positive Ablegung dieser Prüfung nicht zu erwarten, da die Schülerin ohne eigenes Verschulden zu viel vom Unterricht versäumt hat, ist eine Nachtragsprüfung anzusetzen.

Im Unterricht „Bewegung und Sport“ werden Kompetenzen in den nachfolgenden Bereichen entwickelt und diese werden dann zur Leistungsfeststellung herangezogen:

Fachkompetenz:

bedeutet, sensomotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie fachbezogenes Wissen in unterschiedlichen Sportarten und Bewegungshandlungen anwenden, auf neue Aufgaben transferieren und motorische Aufgabenlösungen reflektieren zu können, z. B.

- messbare Ergebnisse (z.B. in der Leichtathletik), bewertbare Ergebnisse (z.B. im Geräteturnen), Sportmotorische Tests
- spieltechnische und spieltaktische Leistungen
- Regelkenntnisse und die Fähigkeit sie in der Praxis anzuwenden
- das Wissen von wichtigen Faktoren rund um das Thema Sport

Methodenkompetenz

umfasst die Fähigkeit, bewegungs- und sportbezogene Lernprozesse und Lernarrangements („Lernen lernen“) zu planen, gestalten, organisieren und durchführen zu können, z. B.

- Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Bewegungslernen
- Faktoren der Sicherheit beim Sporttreiben (aktives Helfen und Sichern)
- gesundheitliche Aspekte von Bewegung und Sport

Selbstkompetenz

meint die Auseinandersetzung mit persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen aus unterschiedlichen Bewegungsbereichen sowie deren Einordnung in ein entwicklungsförderliches Selbstkonzept (Gesamtbild der eigenen Persönlichkeit), z. B.

- Bewegungs- und Anstrengungsbereitschaft (motiviertes Handeln und Durchhaltevermögen)
- realistische Einschätzung der persönlichen Leistungsfähigkeit

Sozialkompetenz

beschreibt die Fähigkeit, soziale Interaktionen im Sport gestalten und reflektieren zu können, z. B.

- die Klassengemeinschaft förderndes Verhalten (Fairness und Respekt gegenüber Mitschüler/innen und Lehrer/innen, gegenseitige Unterstützung, z.B. auch beim Geräteaufbau und -abbau, angemessene Kommunikation ...)

Um einen angenehmen und reibungslosen Ablauf sicherzustellen möchte ich einige Informationen und Regeln festhalten.

Zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler zählen:

- Anwesenheit und aktive Teilnahme am Unterricht (außer bei durch das Schulunterrichtsgesetz genehmigte Abwesenheit)
- Mitbringen zweckmäßiger Sportkleidung (Sporthose + Shirt, je nach Witterung Trainingsanzug fürs Freie, Hallenschuhe bzw. Sportschuhe für draußen; Badesachen (Badeanzug, Handtuch, Schwimmbrille, rutschfeste Schuhe, etc.)
- pünktliches Erscheinen bei der Sportstätte
- Verletzungsvermeidung: zusammengebundene Haare, kein Schmuck (keine Uhr, Ohringe, Armbänder, ...), keine verletzungsgefährdenden Bekleidungsstücke, keine splitterbaren Brillen

Sollte die aktive Teilnahme am Unterricht aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung nicht möglich sein, sind die Schüler/innen trotzdem verpflichtet, das Unterrichtsgeschehen zu beobachten und mögliche Aufgaben im Sinne des Lehrplans zu erfüllen.

Die Einhaltung dieser Regel ist zwar nicht direkt beurteilungsrelevant. Es ist jedoch offensichtlich, dass eine Mitarbeitersleistung nur mit entsprechender Anwesenheit, Ausrüstung und Pünktlichkeit erbracht werden kann.

Weitere notwendige Regeln für den Unterricht:

- Wertgegenstände sicher verwahren (Spinde in der Turnsaalgarderobe); bei Verlust oder Diebstahl kann kein Ersatz geleistet werden.
- Bei längerer Verletzung/Krankheit (mehr als eine Woche): Ansuchen um Befreiung bei der Schulärztin einholen und diese der Bewegungserzieherin vorweisen und dem Klassenvorstand abgeben.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche allen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Marlene Reikersdorfer, BSc, BEd, MSc